

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Kindertagesbetreuungsausbaugesetz – (KiBA)

A. Problem und Ziel

Kindertagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder. Sie legt den Grundstein für den späteren Bildungs- und Berufsweg und stärkt die Integration. Kindertagesbetreuung unterstützt Familien in ihrer Bildungs- und Erziehungsverantwortung und trägt damit maßgeblich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Die bedarfsgerechte Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Betreuungsangeboten ist hierfür Voraussetzung. In Deutschland besteht jedoch nach wie vor ein weiterer Bedarf an Betreuungsplätzen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren. Zudem werden zusätzliche Betreuungsplätze für die nach Deutschland kommenden Kinder mit Fluchthintergrund benötigt, die so nicht für die Planungen von Städten und Gemeinden vorhersehbar waren. Hier besteht insbesondere ein Bedarf für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) im Jahr 2005 sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) im Jahr 2008 und dem darin verankerten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wurden die gesetzlichen Grundlagen für den beschleunigten Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots geschaffen. Bund, Länder und Kommunen haben seitdem den Ausbau der Kindertagesbetreuung enorm vorangetrieben. Mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 sowie 2015-2018 unterstützt der Bund den Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bundesweit mit insgesamt 3,28 Milliarden Euro. Für die Investitionskostenzuschüsse hat der Bund bereits im Jahr 2007 das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ aufgelegt, Betriebskostenzuschüsse werden seit 2009 über einen Festbetrag zugunsten der Länder bei der Umsatzsteuerverteilung bereitgestellt. Seit 2015 stellt der Bund jährlich 845 Millionen Euro für Betriebskosten zur Verfügung, in den Jahren 2017 sowie 2018 erhöht er diese Unterstützung jeweils noch einmal um 100 Millionen Euro. Das entspricht einer Gesamtsumme von 6,26 Milliarden Euro Betriebskostenzuschüssen von 2009 bis 2018. Zudem nutzt der Bund die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen, dazu, Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu unterstützen.

Zu Beginn der Investitionsprogramme im Jahr 2008 befanden sich 361.623 Kinder unter drei Jahren bundesweit in Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 17,6 Prozent. 2016 hat sich die Betreuungsquote auf 32,7 Prozent (719.558 betreute Kinder) fast verdoppelt. Trotz dieses Erfolgs ist der quantitative Ausbau der Angebote für unter Dreijährige bei Weitem noch nicht abgeschlossen. Elternbefragungen des Deutschen Jugendinstituts e. V. aus dem Jahr 2015 weisen darauf hin, dass sich 43,2 Prozent der Eltern mit Kindern unter drei Jahren einen Betreuungsplatz für ihr Kind wünschen.

Im März 2015 nutzten 2.294.483 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule ein Angebot der Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 95,3 Prozent. Trotz der schon hohen Betreuungsquote wird aufgrund der wachsenden

Geburtenraten für die Zukunft ein noch steigender Platzbedarf für Kinder im Kindergartenalter prognostiziert (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, S. 55). Im Jahr 2015 wurden 738.000 Kinder und somit 3,2 Prozent mehr als im Jahr 2014 lebend geboren.

Insbesondere auch Kinder mit Fluchthintergrund sind in das Kinderbetreuungssystem aufzunehmen, da diese Kinder einen Rechtsanspruch ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung haben (vgl. § 6 Absatz 2 i. V. m. § 24 SGB VIII).

Der Bildungsbericht 2016 geht davon aus, dass allein im Jahr 2015 bereits 147.844 Kinder mit Fluchthintergrund im Alter von null bis unter sechs ein halb Jahren nach Deutschland gekommen sind (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, Tabelle H4-1). Für Kinder mit Fluchthintergrund ist eine gute Kindertagesbetreuung und frühkindliche Förderung der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Es ist davon auszugehen, dass - wie bei den Kindern ohne Fluchthintergrund - die Nachfrage nach einer außerfamiliären Betreuung bei diesen Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt deutlich höher ausfällt als bei den unter Dreijährigen. Im Bildungsbericht 2016 wird prognostiziert, dass zwischen 44.000 und 58.000 zusätzliche Plätze in der Kindertagesbetreuung für unter Sechseinhalbjährige benötigt werden (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, S. 201).

Die Länder und Gemeinden stehen damit insgesamt vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege aufgrund des zunehmenden Bedarfs an Betreuungsplätzen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, und für die notwendige Aufnahme von Kindern mit Fluchthintergrund, hier insbesondere für den Bereich von drei Jahren bis zum schulpflichtigen Alter. Damit Länder und Gemeinden diese Aufgaben besser bewältigen können, unterstützt sie der Bund durch Zuweisungen für Finanzhilfen für Investitionen im weiteren Platzausbau im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens.

B. Lösung

Die gemeinsame Finanzierung der Investitionskosten von Bund und Ländern für 100.000 zusätzliche Plätze für Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt wird mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1) und des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes, Artikel 2) umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) werden dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2017 bis 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 1.126.000.000 Euro zugeführt. Der Bundeshaushalt wird entsprechend belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere auch nicht auf den für mittelständische Unternehmen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ der bereits bestehende Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren.

Die Aufstockung des Sondervermögens führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen Ausweitung des Verwaltungsaufwands, da sie die Finanzhilfen zu bewilligen, zu verteilen und die Verwendung zu prüfen sowie die in Artikel 104 b des Grundgesetzes genannten Auskünfte zu erbringen haben. Dem stehen Einnahmen durch die vom Bund in den Jahren 2017 bis 2020 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 1.126.000.000 Euro gegenüber. Im Übrigen verursacht dieser Entwurf keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Länder aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet sind, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

(Kindertagesbetreuungsausbaugesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

Dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird folgendes Kapitel 4 angefügt:

„Kapitel 4

Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

§ 19

Zweck der Finanzhilfen

(1) In den Jahren 2017 bis 2020 gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ nach Artikel 104 b des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt. Investitionen sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen. Die Ausführungsbestimmungen zur Ausgestaltung von Ausstattungsinvestitionen obliegen den Ländern.

(2) Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden.

(3) Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

(4) Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

(5) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

§ 20

Höhe und Aufteilung der Programmkosten

(1) Die Mittel des Bundessondervermögens in Höhe von 1.126 Millionen Euro werden entsprechend der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren wie folgt bereitgestellt:

Land	Verfügungsrahmen (Angaben in Euro)
Baden-Württemberg	152.172.558
Bayern	178.245.888
Berlin	54.933.698
Brandenburg	32.367.096
Bremen	9.053.831
Hamburg	27.184.423
Hessen	86.355.327
Mecklenburg-Vorpommern	21.249.151
Niedersachsen	105.640.980
Nordrhein-Westfalen	242.969.021
Rheinland-Pfalz	53.377.790
Saarland	11.527.423
Sachsen	57.155.884
Sachsen-Anhalt	27.828.851
Schleswig-Holstein	37.370.657
Thüringen	28.567.422
(Summe: Deutschland)	1.126.000.000

Die jährlichen Mittel des Bundessondervermögens gemäß § 4a Absatz 3 des Kinderbetreuungsförderungsgesetzes verteilen sich entsprechend anteilig auf die Verfügungsrahmen der Länder. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

wird ermächtigt, innerhalb der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nach Abstimmung unter den Ländern einer Umschichtung von Länderanteilen seine Zustimmung zu erteilen. Aufgrund der Regelung in § 21 Absatz 1 können sich die Verfügungsrahmen ändern.

(2) Die Bundesförderung kann für eine Einzelmaßnahme bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen betragen.

§ 21

Gemeinschaftsfinanzierung

(1) Bundesmittel, die nicht zu 100 Prozent des gesamten Verfügungsrahmens des Landes bis zum Stichtag 30. Juni 2018 bewilligt sind, fließen in Höhe der Differenz zu den tatsächlich bewilligten Mitteln und im Verhältnis der Zahl der Kinder unter sechs Jahren den Ländern zu, die die zur Verfügung gestellten Mittel vollständig bewilligt haben. Mittel, die den Ländern nach dem 30. Juni 2018 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum 31. Dezember 2018 bewilligt werden.

(2) Die Bundesmittel sind im Wege der parallelen Gemeinschaftsfinanzierung als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen in den Ländern einzusetzen. Jedes Land hat zum Stichtag 30. Juni 2018 nachzuweisen, dass

1. der Anteil der im Rahmen dieses Investitionsprogramms in dem Land bewilligten Bundesmittel höchstens 54 Prozent der investiven Gesamtkosten zum vorgenannten Stichtag beträgt; hierzu weist das Land die Bewilligung von Landesmitteln sowie die Bereitstellung kommunaler Mittel und gegebenenfalls die Bereitstellung von investiven Mitteln sonstiger Träger in Höhe von mindestens 46 Prozent der investiven Gesamtkosten nach, oder
2. der Anteil der Bundeszuschüsse für Betriebskosten und Investitionen bis einschließlich des genannten Stichtags höchstens ein Drittel der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung, wie sie in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 21 bis 23) zugrunde gelegt worden sind, beträgt; hierzu weist das Land zum genannten Stichtag die Aufbringung von Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln für zusätzliche Betriebskosten und Investitionen entsprechend den jeweiligen Durchschnittswerten auf Landesebene mindestens in Höhe von zwei Dritteln der bis zum Stichtag angefallenen Gesamtkosten für Plätze, die über das Ziel des Tagesbetreuungsbaugesetzes hinausgehen, nach, oder
3. der Anteil der im Rahmen dieses und der vorangegangenen Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 und 2015-2018 in dem Land bewilligten Bundesmittel höchstens 54 Prozent der investiven Gesamtkosten zum vorgenannten Stichtag beträgt; hierzu weist das Land die Bewilligung von Landesmitteln sowie die Bereitstellung kommunaler Mittel und gegebenenfalls die Bereitstellung von investiven Mitteln sonstiger Träger in Höhe von mindestens 46 Prozent der investiven Gesamtkosten nach.

Eine Unterschreitung des Anteils der nachzuweisenden Mittel führt zu einer entsprechenden Kürzung der nach § 20 Absatz 1 dem Land zur Verfügung stehenden Bundesmittel; der Verfügungsrahmen der Länder, die die nach Satz 2 erforderlichen Anteile nachgewiesen haben, erhöht sich im Verhältnis der Zahl der Kinder unter sechs Jahren.

§ 22

Verfahren und Durchführung

(1) Den Ländern obliegen die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen. Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Bei der Weiterreichung von Bundesmitteln durch die Länder an Dritte gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäß.

(2) Die Investitionen sind zu 100 Prozent des gemäß § 20 Absatz 1 bereitgestellten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 31. Dezember 2020 abzuschließen; die Mittel können bis zum 31. Oktober 2021 abgerufen werden.

(3) Die Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur Begleichung fälliger Zahlungen durch den Träger des Investitionsvorhabens benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Empfänger weiter und verpflichten diese, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.

§ 23

Qualifiziertes Monitoring; Berichtspflichten; Abschlussbericht

(1) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Stichtagen 30. Juni 2018, 30. Juni 2019 und 31. Dezember 2020 über die Anzahl der bewilligten und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt, sowie über die hierfür jeweils aufgewendeten Bundes- und Landesmittel, getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln. Hierfür legen sie Listen über die mit diesem Investitionsprogramm geförderten Projekte vor.

(2) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Stichtagen 30. Juni 2018 und 30. Juni 2019 und 31. Dezember 2020 über die Art und Anzahl der bewilligten und bereits durchgeführten Ausstattungsinvestitionen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1.

(3) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt laufend und ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

(4) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unverzüglich über einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden.

(5) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Prüfung des Verwendungsnachweises der verausgabten Finanzhilfen bis zum 30. April 2023 in Form eines zusammenfassenden Abschlussberichts. Dieser enthält zum Stichtag 31. Dezember 2020 die Gesamtzahl der im Land bewilligten und zusätzlich geschaffenen Plätze, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren sowie Plätzen für Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt.

§ 24

Rückforderung von Bundesmitteln

(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in § 19 Absatz 1 und 2 festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem in § 19 Absatz 2 genannten Stichtag begonnen wurden oder zu viele Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Nach den Sätzen 1 und 2 zurückzuzahlende Beträge sind nach Absatz 2 zu verzinsen und dem Bund zu erstatten.

(2) Werden Mittel entgegen § 22 Absatz 3 zu früh angewiesen, so kann der Bund für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

§ 25

Grundvereinbarung

Im Übrigen sind die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft 1986, S. 238) entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden in Satz 1 die Wörter „unter drei Jahren“ gestrichen.
2. In § 4a wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Bund stellt dem Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von 100.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1.126 Millionen Euro zur Verfügung. Der in Satz 1 genannte Betrag beläuft sich

im Jahr 2017 auf	226.000.000 Euro,
im Jahr 2018 auf	300.000.000 Euro,
im Jahr 2019 auf	300.000.000 Euro,
im Jahr 2020 auf	300.000.000 Euro.“

3. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage, Zielsetzung und Inhalt des Gesetzes

Die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1) und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) setzen eine von Bund und Ländern getroffene Finanzierungsvereinbarung der Investitionskosten von 100.000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt um.

Die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit kann nur auf Grundlage einer umfassenden frühen Bildung, Erziehung und Betreuung gelingen. Der Beitrag, den Kindertagesbetreuung hierzu leistet, trägt erheblich zur Chancengleichheit in der späteren Bildungs- und Berufslaufbahn bei. Auch fördert ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern.

In 2008 befanden sich 361.623 Kinder unter drei Jahren bundesweit in Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 17,6 Prozent. 2016 hat sich die Betreuungsquote auf 32,7 Prozent (719.558 betreute Kinder) fast verdoppelt. Trotz dieses Erfolgs ist der quantitative Ausbau der Angebote für unter Dreijährige bei Weitem noch nicht abgeschlossen. Elternbefragungen des Deutschen Jugendinstituts e. V. aus dem Jahr 2015 weisen darauf hin, dass sich 43,2 Prozent der Eltern mit Kindern unter drei Jahren einen Betreuungsplatz für ihr Kind wünschen.

Im März 2015 nutzten 2.294.483 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule ein Angebot der Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 95,3 Prozent. Trotz der schon hohen Betreuungsquote wird aufgrund der steigenden Geburtenraten für die Zukunft ein noch steigender Platzbedarf für Kinder im Kindergartenalter prognostiziert (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, S. 55).

Auch Kinder mit Fluchthintergrund sind in das Kinderbetreuungssystem aufzunehmen, da diese Kinder einen Rechtsanspruch ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung haben (vgl. § 6 Absatz 2 i. V. m. § 24 SGB VIII). Für Kinder mit Fluchthintergrund ist eine gute Kindertagesbetreuung der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration und somit zu gleichen Teilhabechancen. Es ist davon auszugehen, dass - wie bei den Kindern ohne Fluchthintergrund - die Nachfrage nach einer außerfamiliären Betreuung bei diesen Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt deutlich höher ausfällt als bei den unter Dreijährigen. Im Bildungsbericht 2016 wird prognostiziert, dass zwischen 44.000 und 58.000 zusätzliche Plätze in der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis unter sechs ein halb Jahren benötigt werden (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, S. 201).

Deshalb sind sich die Bundesregierung und die Länder einig, dass der Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote weiter fortgesetzt werden muss. Ziel des Gesetzes ist es, die Schaffung von 100.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen von Kindern im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt zu bezuschussen. Im Zuge der Evaluation des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 wurden durchschnittliche Kosten für einen neugebauten Platz im Umfang von 23.136 Euro ermittelt. Weiterhin wurde festgestellt, dass durchschnittlich die Sicherung eines ohne Erhaltungsmaßnahmen vom

Wegfall betroffenen Platzes 3.241 Euro Kosten beansprucht. Unter Beachtung des Kostenanstieges der letzten Jahre kommt gerundet ein Kostenfaktor im Umfang von 25.000 Euro pro neugebauten Platz sowie von 3.500 Euro pro gesicherten Platz zum Tragen. Bei einer geschätzten Aufteilung von 85 Prozent neu zu bauenden und 15 Prozent zu sichernden Plätzen werden rund 100.000 zusätzliche Betreuungsplätze bundesweit durch das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 bereitgestellt werden können.

Über den quantitativen Ausbau hinaus soll auch die Qualität der Betreuungsangebote vorangetrieben werden. Zwar hat der bereits vorgenommene Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren nicht zu einer Verschlechterung der Qualität geführt. Das Fachkräfteniveau ist konstant geblieben, der Personalschlüssel konnte sogar leicht verbessert werden. Dennoch werden die Potenziale guter Kindertagesbetreuung noch nicht voll ausgeschöpft. Zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung haben Bund und Länder in 2014 daher einen gemeinsamen Prozess zur Vereinbarung gemeinsamer Qualitätsziele initiiert. Im Rahmen dessen wird Ende 2016 ein Zwischenbericht von Bund und Ländern vorgelegt, der Handlungsziele und Entwicklungsperspektiven zu guter Qualität beschreiben soll.

Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 sollen daher auch qualitative Aspekte insbesondere bei der räumlichen Gestaltung der Kindertagesbetreuungsangebote mit berücksichtigt werden. Daher können insbesondere auch solche Investitionen förderfähig sein, die der Bewegungsförderung, der Gesundheitsversorgung der Umsetzung von Inklusion oder der Familienorientierung dienen.

Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Basis der Zahl der Kinder unter sechs Jahren in den einzelnen Ländern.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder) ergibt sich aus Artikel 104 b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Mit den Finanzmitteln sollen besonders bedeutsame Investitionen gefördert werden, die erforderlich sind, die strukturellen Bedingungen für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland zu verbessern und damit das wirtschaftliche Wachstum zu fördern. Das Grundgesetz verleiht dem Bund hierfür die Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge). Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur weiteren Finanzierung des Ausbaus der Tagesbetreuung schließen inhaltlich an das Ausbauprogramm an, das der Gesetzgeber mit dem Kinderförderungsgesetz verfolgt hat. Deshalb sind auch für diesen Gesetzentwurf dieselben Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz maßgebend, die dem Kinderförderungsgesetz zugrunde lagen (Bundesdrucksache 16/9299, S. 11 ff.).

In Artikel 2 (Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes) macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Finanzielle Auswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) werden dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2017 bis 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 1.126 Millionen Euro zugeführt, der Bundeshaushalt wird entsprechend belastet.

VI. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere auch nicht auf den für mittelständische Unternehmen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ der bereits bestehende Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren.

Die Aufstockung des Sondervermögens führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen Ausweitung des Verwaltungsaufwands, da sie die Finanzhilfen zu bewilligen, zu verteilen und die Verwendung zu prüfen sowie die in Artikel 104 b des Grundgesetzes genannten Auskünfte zu erbringen haben. Dem stehen Einnahmen durch die vom Bund in den Jahren 2017 bis 2020 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 1.126 Millionen Euro gegenüber. Im Übrigen verursacht dieser Entwurf keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Länder aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet sind, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

VII. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VIII. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerin vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Le-

benssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

IX. Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf entspricht somit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

X. Demografie

Gute Betreuungsangebote sind wesentliche Bausteine, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Die finanzielle Belastung des Bundes zugunsten des Ausbaus der Kindertagesbetreuung hat insofern eine positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder)

Zu Kapitel 4 (§§ 19-25)

Im Kapitel 4 finden sich die materiell-rechtlichen Regelungen zu dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 im Sinne von Artikel 104 b Absatz 2 Grundgesetz.

Zu § 19

Die Vorschrift legt den Gegenstand, das Förderziel und den Förderbeginn der Finanzhilfen fest. Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 werden ab dem 1. Juli 2016 Bewilligungen zugelassen und in den Jahren 2017 bis 2020 Finanzhilfen in Höhe von 1.126 Millionen Euro gewährt, die besonders bedeutsame Investitionen zum Ausbau der für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigten Plätze ermöglichen. Diese sind erforderlich, um den strukturellen Rahmen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung in Deutschland zu verbessern. Förderungsfähig sind Investitionsmaßnahmen, die der Schaffung neuer Plätze dienen sowie Plätze erhalten, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden. Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 können zudem insbesondere auch solche Investitionen gefördert werden, die der Bewegungsförderung, der gesundheitlichen Versorgung, der Umsetzung von Inklusion oder der Familienorientierung dienen. Damit können beispielhaft Sport- und Bewegungsräume, die Einrichtung von Küchen und der Verpflegung dienenden Räumen, eine barrierefreie Ausstattung, Räumlichkeiten für Elterngespräche oder Elterncafés finanziert werden.

§ 19 Absatz 4 schließt Doppelförderungen aus.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt die Aufteilung der Finanzhilfen des Bundes auf die Länder. Grundlage der Verteilung der 1.126 Millionen Euro ist entsprechend der Tabelle in Absatz 1 die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren. Gleichfalls erfolgt auch eine Aufteilung der Verfügungsrahmen der Länder auf jährliche Anteile unter Beachtung der Zuführung an Mitteln in das Bundessondervermögen gemäß § 4 a Absatz 3 Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz. Eine Umschichtung von jährlichen Länderanteilen kann dann erfolgen, wenn eine

Abstimmung unter den Ländern stattgefunden hat und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zustimmt. Durch diese Umschichtung dürfen die insgesamt zur Verfügung stehenden jährlichen Bundesmittel nicht überschritten und der Gesamtverfügungsrahmen der Länder nicht geändert werden. Näheres regeln die jährlich zu erlassenden Grundsätze zur Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“.

Die Bewilligungen sollen entsprechend dem konkreten Bedarf erfolgen. Absatz 2 regelt nach Maßgabe von Artikel 104 b Grundgesetz, dass ein Anteil von mindestens 10 Prozent der Investitionsausgaben je Einzelmaßnahme durch Landesmittel (Finanzierungsanteil Land einschließlich Kommunen und sonstige Mittel) zu erbringen ist.

Zu § 21

Die in Absatz 1 vorgesehene automatische Umverteilung der Verfügungsrahmen bei Unterschreiten der zum 30. Juni 2018 vorgesehenen hundertprozentigen Bewilligung des den Ländern jeweils zustehenden Verfügungsrahmens gibt die Möglichkeit, kurzfristig auf sich ändernde Bedarfe in den Ländern zu reagieren.

Für die in Absatz 2 vorgesehene parallele Gemeinschaftsfinanzierung sind dieselben Erwägungen maßgebend, die bereits den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 (Bundesdrucksache 17/12057, S.11) sowie 2015-2018 (Bundesdrucksache 18/2586, S. 17) zugrunde lagen. Hiermit soll insbesondere sichergestellt werden, dass die neuen Bundesmittel zusätzlich zu den auf Landes- und kommunaler Ebene zu erbringenden Ausbauleistungen erfolgen. Mit der dritten, im Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 eingeführten Nachweismöglichkeit, soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass einzelne Länder, die in den bisherigen Investitionsprogrammen bzw. jeweils nach deren Ausschöpfung den Anteil von 46 Prozent deutlich überschritten haben. Diese Länder haben schon umfängliche Leistungen in den letzten Jahren erbracht und sollten durch das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 nicht stärker als die anderen Länder belastet werden.

Zu § 22

Die Regelung legt fest, dass die Durchführung der Investitionsförderung in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Sie entspricht den Regelungen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 sowie 2015-2018, um eine reibungslose Fortführung und Anknüpfung zu ermöglichen und einen Bewilligungsstau zu vermeiden.

Zu § 23

Die Grundsätze des bereits für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 eingeführten und 2015-2018 fortgeführten qualifizierten Monitorings zum bedarfsgerechten Ausbau sollen auch für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 gelten.

Die Regelung sieht ein engmaschiges qualifiziertes Monitoring des Ausbaus der für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigten zusätzlichen Betreuungsplätze und der hierfür auf allen Ebenen insgesamt aufgewendeten Mittel vor. Dies ermöglicht einen belastbaren und vergleichbaren Überblick über Ausbaustand, -planungen und -bedarf in den Ländern, der auch auf Ebene der Länder für die Bedarfsplanung genutzt werden kann.

Absatz 2 regelt die Berichtspflicht der Länder zur Art und Anzahl der mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsausbau“ 2017-2020 insbesondere geförderten Ausstattungsinvestitionen.

Absatz 5 normiert die Fristen für den endgültigen Abschlussbericht. Auch hieraus soll sich die Gesamtzahl der im Land geschaffenen zusätzlichen Betreuungsplätze für Kinder bis zum dritten Lebensjahr sowie Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt ergeben.

Zu § 24

Die Regelung betrifft die Rückforderung von Bundesmitteln und entspricht der Regelung der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 sowie 2015-2018.

Zu § 25

Diese Vorschrift nimmt Bezug auf die Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder und entspricht der Regelung zu den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 sowie 2015-2018.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Aus dem Sondervermögen sollen künftig ausnahmsweise auch Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern über drei Jahren gefördert werden, um durch die Schaffung zusätzlicher Plätze auf die notwendige Aufnahme von Kindern mit Fluchthintergrund reagieren zu können.

Zu Nummer 2

Der weitere Ausbau des Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgt durch eine Aufstockung des Sondervermögens „Kinderbetreuungs-ausbau“ im Finanzplanungszeitraum. Der zusätzliche Betrag der investiven Bundesbeteiligung in Höhe von insgesamt 1.126 Millionen Euro wird dem bestehenden Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ in den Jahren 2017 bis 2020 zugefügt, um ein Fortführen der bestehenden Durchführungsverfahren zum Investitionsprogramm auf Länderebene zu ermöglichen. Damit können zusätzlich rund 100.000 Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden. Die materiell-rechtliche Grundlage des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 gemäß Artikel 104 b Absatz 2 GG findet sich in den in Artikel 1 enthaltenen Regelungen im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder.

Zu Nummer 3

Die Aufgaben des Sondervermögens sind zeitlich begrenzt. Das Sondervermögen ist nach der Erfüllung seiner Aufgaben aufzulösen. Die Änderung regelt den durch die Aufstockung des Sondervermögens und das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 notwendigen Aufschub der Auflösung bis spätestens zum 31. Dezember 2023.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.